

Reisekostenabrechnung – Die Tücke im Detail

Teil 2 – Auslandsdienstreisen



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

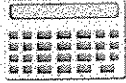
Bevor wir uns die Abrechnung einer Auslandsdienstreise genauer ansehen lösen wir die **Beispiele** aus dem vorangegangenen Heft:

Lösung des Beispiels 2

	Angaben	Einordnung der Dienstreise KIG ¹	„Anlaufphase“	Tages- und Nächtigungsgelder: steuerpflichtig oder steuerfrei?
a)	Der Dienstnehmer ² fährt 10 Tage lang täglich von Wien nach St. Pölten und zurück (keine Nächtigung)	K	5 Tage	Tagesgelder sind 5 Tage steuerfrei; anschließend steuerpflichtig
b)	DN fährt jeden Mittwoch von Wien nach Linz (keine Nächtigung)	K	5 Tage	regelmäßig wiederkehrende kleine Dienstreise, Taggelder sind 5 Tage steuerfrei, dann steuerpflichtig
c)	DN fährt für 8 Tage von Wien nach Neusiedl (ca. 60 km) und übernachtet dort, weil es so schön ist	K	5 Tage	Rückkehr ist zumutbar, daher durchgehende kleine Dienstreise; Taggelder sind 5 Tage steuerfrei, dann steuerpflichtig
d)	DN fährt durchschnittlich 2x in 3 Monaten für 1 Tag von Radstadt nach Salzburg (ca. 90 km)	K	15 Tage	unregelmäßige kleine Dienstreise; steuerfrei sind 15 Tage pro Kalenderjahr
e)	DN fährt jeden Mittwoch und Donnerstag von Wien nach Klagenfurt und übernachtet dort	G	183 Tage	große Dienstreise; Taggelder sind 6 Monate (= 183 Anwesenheitstage) steuerfrei
f)	DN aus Wien arbeitet an Projekt in Kärnten, wo er auch übernachtet, nämlich 09-10/2001; 01-03/2002 und 11-12/2002	G	6 Monate	Aufgrund der mehr als 6-monatigen Unterbrechung ("Vergessensphase") sind die während dieses Projektes ausbezahlten Diäten zur Gänze steuerfrei

1 K = kleine Dienstreise G = große Dienstreise

2 DN = Dienstnehmer



Lösung des Beispiels 1

	€	€
Mittwoch 10.00 Uhr bis Donnerstag 10.00 Uhr: volles Tagesgeld abz.: „Arbeitsessenabzug“	26,40 -13,20	13,20
Donnerstag 10.00 Uhr bis Freitag 10.00 analog Vortag		13,20
Freitag 10.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr: 5/12 von S 26,40 abz.: „Arbeitsessenabzug“	11,00 -11,00	0,00
3 x Arbeitsessen lt. Angabe steuerfreie Reisekosten- entschädigung insgesamt		120,00 146,40

Auch bei Auslandsdienstreisen sind teilweise Denksporthilfen gefordert.

Wann beginnt eine Auslandsdienstreise?

Eine Auslandsdienstreise beginnt bzw. endet mit dem **Grenzübertritt**. Bei Auslandsdienstreisen mit dem Flieger gilt der Abflug bzw. die Landung als Grenzübertritt. Lediglich der bloße Korridorverkehr (z. B. Salzburg → Rosenheim → Kufstein) ist zur Gänze eine Inlandsdienstreise.

Wie hoch sind die Auslandsdiätensätze?

a) Bei Auslandsdienstreisen gelten die in der Reisegebührenvorschrift für Beamte (RGV) vorgesehenen Höchstsätze für das betreffende **Zielland**. Fährt der Dienstnehmer mit dem Auto von Wien → Grenze → Tschechien → Polen (Zielland) und retour, so sind die Diätensätze für Polen (= Zielland) auch für die Aufenthaltsdauer in Tschechien anzuwenden.

Dies gilt auch für flugplanbedingte Zwischenlandungen. Hat bspw. der Arbeitnehmer eine Dienstreise nach London durchzuführen und ist in Frankfurt flugplanbedingt eine Zwischenlandung erforderlich, so ist für die gesamte Reisedauer der „Londoner-RGV-Satz“ heranzuziehen.

b) Manchmal gibt es bei unseren **Nachbarländern eigene Auslandsdiätensätze** für Grenzorte.

Beispiel: Der RGV Satz für Deutschland beträgt 35,30 Euro; für deutsche Grenzwerte hingegen nur 30,70 Euro.

Als Grenzorte gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der österreichischen Grenze in der **Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer** entfernt sind.

c) Wie bei Inlandsdienstreisen gibt es eine von der **Reisedauer abhängige Diätenstaffelung** und zwar:

Dauer der Reise (in Stunden)	anteiliges Taggeld
bis 5	0
über 5 bis 8	1/3
über 8 bis 12	2/3
über 12 bis 24	3/3

Die volle Tagesgebühr steht bei Auslandsdienstreisen immer für 24 Stunden zu; eine kalendertagmässige Abrechnung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift wird steuerlich nicht anerkannt.

Eine RGV-Länderliste kann unter: "office@steuer-service.at (Betreff: Auslands-reisekostensätze)" angefordert werden.

Wie im Inland können die tatsächlich mittels Beleg nachgewiesenen Verpflegungskosten (ausgenommen: Geschäftsessen) nur im Rahmen dieser RGV-Sätze steuerfrei ausbezahlt werden.

Kürzen Auslands-Geschäftsessen die Diätensätze?

NEIN, wenn lediglich **ein** Geschäftsessen pro Tag bezahlt wird

JA, wenn **zwei** Geschäftsessen pro Tag bezahlt werden, so kürzen sich die Diätensätze um 2/3 auf 1/3 der Werte laut RGV-Länderliste.

Wie sieht die Auslandsreiseregulierung für die Nächtigungskosten aus?

a) Die mit Beleg nachgewiesenen Nächtigungskosten (Hotelrechnungen) können dem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzt werden.

b) Alternativ, wenn bspw. der Hotelbeleg verlorengegangen ist, können die in der RGV-Länderliste ausgewiesenen **Nächtigungssätze** steuerfrei an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

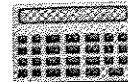
In allen Fällen verlangt das Finanzamt eine ordnungsmässige Reisekostenabrechnung.

Steuerfreie Auslandsdiäten - so rechnen Sie richtig

Angabe: ● Beginn bzw. Ende der Dienstreise (Montag: 7 Uhr bzw. Dienstag 18 Uhr 10)

● Grenzübertritt (Montag 11 Uhr 15 bzw. Dienstag 15 Uhr)

Wie hoch sind die steuerfreien Diäten für diese Reise nach Deutschland (**RGV-Satz: 35,30 Euro**)?



BÖB - März 2004 - 17/04

Lösung:

Für den Auslandsaufenthalt (27 Stunden und 45 Minuten) können nach der RGV für 24 Stunden $3/3 = 12/12$ steuerfrei ausbezahlt werden; für den Rest von 3 Stunden und 45 Minuten (weniger als 5 Stunden) kann kein anteiliger Auslandsdiätensatz berücksichtigt werden. Da für die Auslandsreisezeit ein Tagessatz ($12/12$) zusteht und die Gesamtreisezeit 35 Stunden und 10 Minuten [= gerundet 1 Tag und 12 Stunden (= $24/12$)] beträgt, können für die Reisezeit im Inland $12/12$ des gesetzlichen Tagessatzes für das Inland steuerfrei ausbezahlt werden. Insgesamt können daher steuerfrei ausbezahlt werden: 35,30 Euro (RGV Satz für Deutschland) + 26,40 Euro (Inland) = 61,70 Euro.

Alles klar? - Dann überprüfen Sie bitte selbst Ihr Wissen (Die Auflösung der nachfolgenden Beispiele erfolgt im nächsten Heft)

Beispiel 1:

Angabe:	
Die Dienstreise erfolgt mit dem PKW bzw mit der Bahn	
☞ Beginn der Dienstreise:	Montag 7:00 Uhr
☞ Grenzübertritt Tschechien:	Montag 9:00 Uhr
☞ Grenzübertritt Polen:	Montag 15:00 Uhr
☞ Aufenthalt Polen (Zielland):	3 Tage 17 Stunden
☞ Grenzübertritt Tschechien:	Freitag 8:00 Uhr
☞ Grenzübertritt Österreich:	Freitag 13:00 Uhr
☞ Ende der Dienstreise:	Freitag 17:00 Uhr
☞ Gesamtreisezeit:	4 Tage 10 Stunden
☞ davon Auslandsreisezeit:	4 Tage 4 Stunden
☞ Tagesgeld Tschechien lt RGV:	€ 31,00
☞ Tagesgeld Polen lt RGV:	€ 32,70
Frage: Zu berechnen sind die steuerfrei auszahlbaren Tagesgelder	

Beispiel 2:

Angabe:	
☞	Mehrtägige Auslandsdienstreise nach Italien mit dem PKW
☞	Beginn: Dienstag, 11.30 Uhr, Grenzübertritt: 23.15 Uhr
☞	Ende: Freitag, 18.15 Uhr, Grenzübertritt: 6.00 Uhr
☞	Ersatz von 2 Arbeitsessen am Mittwoch und 1 Arbeitsessen am Donnerstag in Italien sowie von einem Arbeitsessen in Österreich am Freitag (Belege insgesamt € 220,00).
☞	Weiters werden vergütet: 890 km à € 0,36; Autobahnmaut umgerechnet in € 25,00;
☞	Ersatz zweier belegmäßig nachgewiesenen Nächtigung (insgesamt: € 116,00); für die letzte Nächtigung wird der Pauschalsatz vergütet.
☞	Die Reise dauert insgesamt 79 Stunden (3 x 24 h + 7 h) davon Dauer im Ausland: 55 Stunden
☞	Italien (Tagesgeld/Nächtigungsgeld): € 35,80 / € 27,90
Frage: Zu berechnen sind die steuerfrei auszahlbaren Reisekostenvergütungen	

Lösen Sie die Beispiele ➔ faxen Sie Ihre Lösungen an:

Steuer & Service
Steuerberatungs GmbH
 (spezialisiert auf Human Resources Beratung)
 Faxnummer: 01/24 721 - 111

und Sie erhalten bei Interesse einen **Gutschein über € 100,00** für den Besuch eines ARS-Dienstreise-Seminars.

Die Seminartermine sind:

- 22. März in Graz
- 19. Mai in Wien
- 21. Juni in Linz
- 22. September in Wien
- 22. November in Salzburg

JA, ich will einen Gutschein über EUR 100,00 für ein ARS-Dienstreiseseminar: (bitte ankreuzen)

a) FAX → 01/24 721 111

b) Name und Firma: _____

Adresse: _____

Tel: _____